

- **Ausweitung der Unschädlichkeitsgrenze bei der Lieferung von Strom im Hinblick auf die Steuerbefreiung von Wohnungsgenossenschaften und -vereine von 20 % auf 30 % (§ 5 Abs.1 Nr.10 S.3 KStG n.F.).** Zudem wurde zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung die „gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ eingeführt. Die geänderte Begünstigung des § 5 Abs.1 Nr.10 KStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden (§ 34 Abs.3b KStG n.F.).
- **Aufhebung des § 14 Abs.1 S.1 Nr.5 KStG.** Nach dieser Regelung blieben bisher negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt wurden. Aufgrund des inzwischen eingeführten § 4k Abs.4 EStG, der ein allgemeines Abzugsverbot für doppelt berücksichtigte Aufwendungen enthält, besteht kein Bedarf mehr für eine zusätzliche Sonderregelung für Organschaften, so dass § 14 Abs.1 S.1 Nr.5 KStG daher aufgehoben wurde.
- **Einführung einer Erstattungsmöglichkeit von Kapitalertragsteuer für ausländische, in EU-/EWR-Staaten ansässige, gemeinnützige Organisationen (§ 32 Abs.6 -neu- KStG n.F.).** Dies gilt aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit auch für bestimmte Drittstaaten-Organisationen. Bisher war nur für inländische gemeinnützige Organisationen i.S.d. § 5 Abs.1 Nr.9 KStG in § 44a Abs.7 EStG eine Befreiungsmöglichkeit und in § 44b Abs.6 EStG ein Erstattungsverfahren geregelt, um eine vollständige Entlastung von der Quellensteuer zu ermöglichen. Bei im Ausland ansässigen gemeinnützigen Organisationen kam eine Reduzierung des Kapitalertragsteuerabzugs bisher nur ggf. aufgrund eines DBA i.V.m. § 50c Abs.3 EStG oder aufgrund der Regelung des § 44a Abs.9 EStG auf 15 % in Betracht; aufgrund der Abgeltungswirkung des § 32 Abs.1 KStG ist hier der Abzug definitiv. Diese Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit wurde beseitigt. Anwendung des § 32 Abs.6 -neu- KStG n.F. in allen offenen Fällen (§ 34 Abs.10a -neu- KStG n.F.).

1.1.3. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

- **Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze bei der erweiterten Kürzung bei der Lieferung von Strom von 10 % auf 20 % (§ 9 Nr.1 S.3 Bst.b GewStG n.F.).** Dies ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden (§ 36 Abs.4b -neu- GewStG n.F.).

1.1.4. Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

- **Umformulierung der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre (§ 15 Abs.2 S.2 bis 7 -neu- UmwStG n.F.).** Diese Umformulierung ist auf die BFH-Rechtsprechung zurückzuführen (Urteil vom 11.08.2021, I R 39/18), wonach § 15 Abs.2 S.3 UmwStG nur die Grundlage für die Vermutung des Satzes 4 bildet und kein eigenständiger Ausschlussgrund für eine Buchwertfortführung ist. Dadurch eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten zur steuerfreien Veräußerung von Teilbetrieben an außenstehende Dritten soll mit der Gesetzesänderung begegnet werden und die Möglichkeiten zu steuerneutralen Spaltungen wieder auf ihren ursprünglich vom Gesetzgeber intendierten Anwendungsbereich zurückgeführt werden. Die Neufassung ist erstmals auf Spaltungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 14.07.2023 erfolgt (§ 27 Abs.19 -neu- UmwStG n.F.).

[...]